

## 51 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

15. 9. 1959

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom  
mit dem die Konkurs- und die Ausgleichs-  
ordnung geändert und ergänzt werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„Ist der Gemeinschuldner Dienstgeber und ist das Dienstverhältnis bereits angetreten worden, so kann es innerhalb eines Monats vom Tag der Konkursöffnung vom Dienstnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Konkursöffnung als wichtiger Grund gilt, vom Masseverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Beachtung auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden.“

2. § 25 Abs. 2 hat zu entfallen. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung 2.

3. § 46 hat zu lauten:

„Masseforderungen.

§ 46. (1) Masseforderungen sind:

1. die Kosten des Konkursverfahrens; den Kosten des Konkursverfahrens sind die Kosten eines vorhergegangenen Ausgleichsverfahrens gleichzuhalten, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Absatz 2) eröffnet worden ist;

ferner alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Konkurses fällig werden. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Gemeinschuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; insoweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Konkursmasse während des Konkurses erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuschneiden;

2. alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Masseverwalters und, wenn der Konkurs als Anschlußkonkurs (§ 2 Absatz 2) eröffnet worden

ist, alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Schuldners oder des für ihn handelnden Ausgleichsverwalters, die nach den Bestimmungen der Ausgleichsordnung zur Fortführung des Geschäftes gestattet sind;

3. unbeschadet der Bestimmung des § 21 Absatz 4 Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in welche der Masseverwalter eingetreten ist;

4. Ansprüche der Dienstnehmer, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, soweit sie nach der Konkursöffnung fällig werden, auch wenn das Dienstverhältnis vor der Konkursöffnung aufgekündigt oder aufgelöst wurde;

5. die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse.

(2) Als Masseforderungen gelten:

a) Ansprüche der Dienstnehmer auf laufende Dienstbezüge für die letzten dreißig Tage vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;

b) Ansprüche der Dienstnehmer, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, soweit sie in den letzten dreißig Tagen vor der Konkursöffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners fällig geworden sind, jedoch nur bis zum Betrag des für drei Monate entfallenden Entgelts.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Z. 4 und des Absatzes 2 gelten sinngemäß für Heimarbeiter (§ 2 Absatz 1 lit. a des Heimarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 66/1954).“

4. § 47 Abs. 2 hat zu lauten:

„Können Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter § 46 Absatz 1 Z. 1 fallenden, vom Masseverwalter vor-schufweise bestrittenen Barauslagen, nach ihnen die Masseforderungen der Dienstnehmer (Heimarbeiter), soweit sie sich nicht aus der Beendigung von Dienstverhältnissen (Auftragsverhältnissen) ergeben, und die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Absatz 1 Z. 1, erster Absatz, den Vorzug vor den übrigen Masseforderungen. Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Bereits geleistete Zahlungen können jedoch nicht zurückgefordert werden.“

2

5. Dem § 50 wird der Satz angefügt:

„§ 51 Absatz 2 wird hiedurch nicht berührt.“

6. § 51 hat zu lauten:

„E r s t e K l a s s e .“

§ 51. (1) In die erste Klasse gehören:

1. Die Kosten des Begräbnisses des Gemeinschuldners gemäß § 549 ABGB., wenn jedoch der Gemeinschuldner nach der Konkurseröffnung gestorben ist, die mit seiner Beerdigung unvermeidlich verbundenen Auslagen.

2. Forderungen von Dienstnehmern und Heimarbeitern des Gemeinschuldners, soweit sie nicht gemäß § 46 Masseforderungen sind oder als solche gelten,

- a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners;
- b) aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses), sofern es im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 14.400 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses) geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 18.000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

3. Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß die Einreihung in die erste Klasse nur für den Höchstbetrag von 14.400 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

4. Forderungen von Ärzten, Hebammen, Krankenwärtern und Apothekern aus berufsmäßigen Leistungen oder Lieferungen, soweit diese Forderungen im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung oder vor dem Ableben des Gemeinschuldners entstanden sind und sich auf die Person des Gemeinschuldners, auf seine Familienmitglieder oder auf die im Hause, im Gewerbe oder in der Wirtschaft verwendeten Dienstpersonen beziehen.

5. Beiträge zur Sozialversicherung, jedoch nur insoweit, als sie im letzten Jahr vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind.

(2) Können die Konkursforderungen der ersten Klasse nicht vollständig befriedigt werden, so haben die unter Absatz 1 Z. 1 bis 4 fallenden (Unterklasse I a) den Vorzug vor den unter die Z. 5 fallenden (Unterklasse I b). Untereinander sind sie verhältnismäßig zu befriedigen.“

7. § 52 hat zu lauten:

„Z w e i t e K l a s s e .“

§ 52. In die zweite Klasse gehören:

Steuern, Gebühren, Zölle, die nicht in die erste Klasse gehörenden Beiträge zur Sozialversicherung und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht früher als drei Jahre vor der Konkurseröffnung fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gut zur Zahlung gelangen.“

8. Im § 116 wird der Betrag von „20.000 S“ durch den Betrag von „200.000 S“ ersetzt.

9. Im § 169 Abs. 1 wird der Betrag von „10.000 S“ durch den Betrag von „100.000 S“ ersetzt.

10. Nach § 173 wird ein neuer § 173 a eingefügt, der lautet:

„§ 173 a. Die Gläubigerschutzverbände, welchen das in § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehene Vorrecht erteilt ist, sind berechtigt, auf Grund der ihnen von Gläubigern erteilten Vollmachten deren Forderungen anzumelden und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben.“

## Artikel II.

Die Ausgleichsordnung, RGBl. Nr. 337/1914, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. § 20 c Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf Bestandverträge, bei denen der Schuldner Bestandnehmer ist, sowie auf Dienstverträge, bei denen der Schuldner Dienstgeber ist, sind die Vorschriften des § 20 b mit der Änderung anzuwenden, daß an die Stelle der Befugnis zur Ablehnung der Erfüllung oder der weiteren Erfüllung die Ermächtigung tritt, das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder eine längere Kündigungsfrist unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zu lösen.“

2. Im § 20 d werden die Worte „den Betrag von 1600 S“ ersetzt durch die Worte „den von ihm nach dieser Gesetzesstelle zu beanspruchenden Höchstbetrag“.

## 3. § 23 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Die Kosten des Ausgleichsverfahrens; ferner alle Auslagen, die mit der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Schuldners und der Prüfung seines Vermögensstandes verbunden sind, einschließlich der Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, die während des Verfahrens fällig werden oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind und nicht schon aus dem dafür haftenden Gut zur Zahlung gelangen.“

## 4. § 23 Z. 3 hat zu lauten:

„3. Forderungen von Dienstnehmern und Heimarbeitern des Schuldners

- a) an laufenden Dienstbezügen (Heimarbeitsentgelten) für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners,
- b) aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses), sofern es im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder vor dem Ableben des Schuldners beendet worden ist;

alle diese Forderungen mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 14.400 S für jeden einzelnen Forderungsberechtigten gilt. Dieser Höchstbetrag gilt für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte); werden außerdem oder ausschließlich Ansprüche aus der Beendigung des Dienstverhältnisses (Auftragsverhältnisses) geltend gemacht, so erhöht sich der Höchstbetrag auf 18.000 S. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.“

## 5. § 23 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Forderungen von Handelsagenten gegen den Geschäftsherrn auf Zahlung der Provision und Ersatz der Barauslagen, insoweit es sich um

Ansprüche handelt, die im letzten Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens erworben oder fällig geworden sind, mit der Beschränkung, daß das Vorrecht nur für den Höchstbetrag von 14.400 S gilt. Die Beschränkung gilt nicht für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.“

6. Im § 23 a Abs. 3 und im § 33 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „das Ausgleichsgericht“ die Worte „der Ausgleichskommissär“.

7. Nach § 63 wird ein neuer § 63 a eingefügt, der lautet:

„§ 63 a. Die Gläubigerschutzverbände, welchen das im § 23 a vorgesehene Vorrecht erteilt ist, sind berechtigt, auf Grund der ihnen von Gläubigern erteilten Vollmachten deren Forderungen anzumelden und deren Stimmrecht durch ihre Organe auszuüben.“

**Artikel III.**

Die Verordnung über die Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren vom 7. Mai 1942, Deutsches RGBL. I S. 330, der § 33 des Angestelltengesetzes vom 11. Mai 1921, BGBl. Nr. 292, und der § 33 des Gutsangestelltengesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, werden aufgehoben.

**Artikel IV.**

(1) Auf Konkurse, Anschlußkonkurse und Ausgleichsverfahren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eröffnet worden sind, finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung; im Fall der Wiederaufnahme eines Konkurses (§ 158 Abs. 2 der Konkursordnung) jedoch ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.



## Erläuternde Bemerkungen

Der Gesetzentwurf bezweckt in erster Linie — neben einigen anderen vordringlichen Ergänzungen des Insolvenzrechtes — eine Besserstellung jener Dienstnehmer, deren Befriedigung durch eine Insolvenz ihrer Dienstgeber gefährdet ist. Da das dem Dienstnehmer gebührende Arbeitsentgelt in der Regel sein einziges Einkommen und damit die alleinige Grundlage zur Bestreitung seines und seiner Familie Lebensunterhaltes bildet, hat ihm der Gesetzgeber aus sozialen Gründen seinen besonderen Schutz ange-deihen zu lassen. Durch die im nachstehenden erläuterten Maßnahmen sollen im Rahmen des Vertretbaren die sonach besonders schutzwürdigen Interessen der Dienstnehmer als Gläubiger im Insolvenzverfahren wirksamer als bisher geschützt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu be-merken:

### Artikel I.

#### Zu Pkte. 1 und 2 (§ 25 KO.):

Die Abänderung des § 25 KO. ergab sich als Folge der Neuordnung der Masseforderungen und der Forderungen der Gläubiger der ersten Klasse. Da die Dienstnehmerforderungen nunmehr in gesteigertem Umfang aus der Konkursmasse bezahlt werden, mußte vorerst die Bestimmung des Abs. 2 einer Regelung weichen, die laut Punkt 3 als Ergänzung zum § 46 Abs. 1 („Z. 4“) vorgesehen ist. Im Abs. 1 wird die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Dienstgebers als ein wichtiger Austrittsgrund deklariert; hiedurch ist außer jeden Zweifel gesetzt, daß in diesem Fall ein Grund für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstnehmer im Sinne des § 25 des Angestelltengesetzes und sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften gegeben ist. Diese Regelung war notwendig, da die Gefahr bestand, daß der infolge des Konkurses seines Dienstgebers ohne Kündigung austretende Dienstnehmer das Recht auf Abfertigung verliert. Bei den vom Masseverwalter vorgenommenen Kündigungen war auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen hinzuweisen, die in jenen Fällen von Belang werden können, wenn der Betrieb nicht gemäß § 77 KO. gesperrt, sondern im Sinne des § 115 Abs. 1 KO. im beschränkten Ausmaße weitergeführt

wird, wobei geschützte Dienstnehmer (Betriebsräte, Invalide, schwangere Frauen usw.) für einen teilweisen Abbau in Betracht kommen könnten.

#### Zu Pkt. 3 (§ 46 KO.):

Der geltenden Formulierung des § 52 KO. und des § 23 Z. 1 AusglO. entsprechend war auch in dieser Gesetzesstelle durch Streichung der „Pensions“-Versicherung deren Zugehörigkeit zur Sozialversicherung Rechnung zu tragen. Die im übrigen unverändert belassene Formulierung läßt keinem Zweifel Raum, daß mit ihr die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung jedenfalls miterfaßt sind.

Zu den gemäß dem neuen Absatz 1 des § 46 ohne höhenmäßige Beschränkung aus der Masse zu bezahlenden Forderungen sollen — neben den Ansprüchen von Dienstnehmern, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses nach der Konkursöffnung ergeben — nunmehr auch Ansprüche von Dienstnehmern gehören, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung oder Auflösung vor Konkursöffnung ergeben, soweit sie nach Konkursöffnung fällig werden. Ansprüche, die sich aus der Beendigung des Dienstverhältnisses ergeben, sind insbesondere solche auf Abfertigung und — im Falle einer ungerechtfertigten Entlassung oder eines berechtigten Austrittes — auf Kündigungsentschädigung, ferner allfällige mit der Lösung des Dienstverhältnisses entstehende Ansprüche auf anteilmäßige Remuneration oder Urlaubsabfindung, nicht dagegen Ansprüche auf laufendes Entgelt. Voraussetzung für die Einordnung dieser Forderungen unter die neue Z. 4 des § 46 Abs. 1 ist,

- a) daß das Dienstverhältnis vor oder nach Konkursöffnung aufgelöst (etwa durch Austritt, Entlassung, Zeitablauf, Tod des Dienstnehmers, Willensübereinstimmung oder auf Grund einer Kündigung) oder doch aufgekündigt wurde und
- b) daß die daraus entspringenden Ansprüche erst nach Konkursöffnung fällig werden. Dies kann zum Beispiel für die gesamte Abfertigung zutreffen, wenn etwa im Falle einer Kündigung vor Konkursöffnung der Kündigungstermin in die Zeit nach Konkursöffnung fällt oder auch

nur für einen Teil der Abfertigung oder der Kündigungsentschädigung, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses bereits vor Konkurseröffnung erfolgte, die Fälligkeit eines Teiles dieser Ansprüche aber zufolge der geltenden Bestimmungen (insbesondere §§ 23 Abs. 4, 29 Abs. 2 AngG., § 1162 b ABGB.) erst nach Konkurseröffnung eintritt. Solche Ansprüche wurden von der Rechtsprechung schon bisher überwiegend als Masseforderungen anerkannt.

Im Gegensatz zu Abs. 1 sieht die als Abs. 2 vorgesehene Ergänzung des § 46 höhenmäßig beschränkte Forderungen vor. Daß es sich dabei um solche handelt, die, da sie bereits vor Konkurseröffnung fällig geworden sind, im herkömmlichen Sinne nicht als echte Masseforderungen zu bezeichnen wären, wird durch die Einleitung „als Masseforderungen gelten“ zum Ausdruck gebracht; aus dieser Formulierung ergibt sich, daß sie in jeder Beziehung den Masseforderungen des Abs. 1 gleichstehen. Durch diese Bestimmung wird in erster Linie einem dringenden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnis entsprochen und den Arbeitern und Angestellten, die ihren Lebensaufwand unmittelbar aus ihrem Arbeitsentgelt, ohne einen sonstigen wirtschaftlichen Rückhalt, bestreiten müssen, eine möglichst rasche Auszahlung gewährleistet, da diese Forderungen nunmehr der Begünstigung des § 124 KO. teilhaftig werden. Für die Bevorrechtung wurde das Arbeitsentgelt für drei Monate als angemessen und wirtschaftlich tragbar erachtet. Dieselbe oder eine ähnliche Zeitspanne sehen auch andere Länder (Frankreich, einzelne Staaten der USA u. a.) vor.

Die neue Bestimmung des § 46 Abs. 3 bewirkt auch zusammen mit der des § 51 Abs. 1 Z. 2 (Pkt. 6) sowie des § 23 Z. 3 AusglO. (Art. II Pkt. 4) die bisher vermifste Klarstellung hinsichtlich der Entgeltsansprüche der Heimarbeiter aus den für diese geltenden Auftragsverhältnissen.

#### Zu Pkt. 4 (§ 47 Abs. 2 KO.):

Eine weitere Bevorrechtung der Dienstnehmer ist in der nunmehr erfolgten Änderung der Bestimmung über die Reihenfolge der Auszahlung von privilegierten Forderungen für den Fall, daß die Konkursmasse nicht zur Befriedigung aller Masseansprüche ausreicht, zu erblicken. Die Masseforderungen der Dienstnehmer werden nicht mehr einer anteilmäßigen Behandlung wie bisher überlassen, sondern werden an die Kategorie der vollauszubehaltenden Beträge herangezogen, allerdings in der Reihenfolge nach den Barauslagen des Masseverwalters und in der gleichen Rangordnung mit den Kosten des Konkursverfahrens. Um auch den Bedürfnissen der Wirtschaft entgegenzukommen, wurde das Vorrecht auf jene Ansprüche der Dienstnehmer beschränkt, die sich aus Lohnrückständen ergeben.

#### Pkt. 5 (§ 50 KO.)

stellt die neue Regelung des § 51 Abs. 2 KO. (Pkt. 6) als Ausnahmeregelung gegenüber § 50 erster Satz KO. klar.

#### Zu Pkt. 6 (§ 51 KO.):

In diesem Punkt wird der, abgesehen von den nachangeführten Ergänzungen, unverändert gebliebene Gesamttext des § 51 KO. der Übersichtlichkeit halber zusammengefaßt wiedergegeben.

Durch die Vorziehung eines Teiles der Dienstnehmerforderungen zu den Schulden der Masse (Pkt. 3) hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Forderungen der ersten Klasse der Konkursgläubiger mit der Neuregelung der Dienstnehmermassenforderungen abzustimmen.

Die Erhöhung des Grenzbetrages im § 51 Abs. 1 Z. 2 ist im Laufe der Zeit zu einer Notwendigkeit geworden. Die letzte Erhöhung durch das Bundesgesetz vom 30. Mai 1951, BGBl. Nr. 118, von 4800 auf 9600 S hat das 5. Lohn- und Preisübereinkommen (18. Juli 1951) noch nicht berücksichtigen können. In der Concursordnung vom 25. Dezember 1868, RGBl. Nr. 1/1869, wurde durch § 43 Z. 2 der „Arbeitslohn... für das letzte Jahr“ in die erste Classe gereiht. Die mit der Kais.V. vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, eingeführte Konkursordnung begrenzte dementsprechend laut der dazu ergangenen „Denkschrift“ die Dienstnehmeransprüche der ersten Klasse mit dem Betrag eines Jahresgehältes und außerdem mit dem Höchstbetrag von 2400 K. Der neue Grenzbetrag wurde für laufende Dienstbezüge (Heimarbeitsentgelte) und für Ansprüche, die sich aus der Beendigung eines Dienstverhältnisses ergeben, unterschiedlich festgesetzt. Die Einführung zweier Grenzbetragsziffern macht zur Vermeidung der mißverständlichen Auslegung, daß die im letzten Satz für den Anspruch auf Ersatz von Barauslagen festgesetzte Ausnahme etwa nur für den zuletzt bezeichneten Höchstbetrag (18.000 S) gelte, nunmehr die Ersetzung des Wortes „diese“ durch „die“ zweckvoll.

Die gegenwärtige Regelung der Ziffer 3 des § 51 ist überholt. Die in Ziffer 3 enthaltene Bezugnahme auf das Gesetz vom 30. März 1888, RGBl. Nr. 33, ist längst gegenstandslos geworden, weil dieses Gesetz schon durch § 354 Abs. 1 Z. 1 Gew.Soz.Vers.Ges., BGBl. Nr. 107/1935, ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden ist. Ebenso ist auch das im § 66 lit. b der V. RGBl. Nr. 138/1914 bestimmte Vorrecht der Ersatzverträge zufolge StGBI. Nr. 370/1920 gegenstandslos geworden. Die Z. 3 wäre demnach zu streichen gewesen. Andererseits befindet sich die Regelung bezüglich der selbständigen Handelsagenten in der Ziffer 2 des § 51 bei den Ansprüchen der Dienstnehmer am falschen Platz. Das Herauslösen dieser

Bestimmung aus der obangeführten Gesetzesstelle und die Unterbringung derselben an der Stelle der obsoleten Ziffer 3 waren systemmäßig geboten. Auch für die Handelsagenten wurde der Grenzbetrag mit 14.400 S festgesetzt.

„Rückstände von Beiträgen zur Sozialversicherung für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners“ sind nach gegenwärtig geltender Regelung (§ 1 V. vom 7. Mai 1942, DRGBl. I S. 330) in der ersten Klasse der Konkursforderungen, somit neben den Dienstnehmerforderungen und vor den öffentlichen Abgaben zu befriedigen. Nach der vorher geltenden (österreichischen) Regelung (§ 52 KO.) rangierten sie nach den Dienstnehmerforderungen in der zweiten Klasse neben den öffentlichen Abgaben. Künftig sollen sie, systemgemäß (§ 52 KO.) nunmehr auf die Fälligkeit abgestellt, (wieder) nach den Dienstnehmerforderungen gereiht, jedoch vor den öffentlichen Abgaben belassen werden. Zu diesem Zweck wird für sie eine neue Gruppe (Z. 5) in ihrer bisherigen, der ersten, Klasse geschaffen. Bei den bisher in der zweiten beziehungsweise dritten Klasse zu befriedigenden überjährigen Rückständen tritt, gleichwie bei den auch bisher in den gleichen Klassen befindlichen öffentlichen Abgaben, keine Änderung ein. Die überflüssig gewordene deutsche Verordnung wird mit Artikel III aufgehoben.

Es wurde die Gruppe Z. 5 einerseits vor den Steuern abgeschirmt, sie kann andererseits aber auch die Dienstnehmerforderungen als solche nicht konkurrenzieren. Die im Abs. 2 für die in § 51 Abs. 1 Z. 1 bis 4 bezeichneten Ansprüche einerseits und die in der Z. 5 des gleichen Abs. bezeichneten Ansprüche andererseits getroffene Regelung entspricht nämlich der nach § 50 KO. für die Ansprüche verschiedener Klassen geltenden. Zur Sicherung richtiger Gesetzesanwendung werden daher die beiden Gruppen als Unterklassen bezeichnet und wurde überdies § 50 entsprechend ergänzt. Der § 105 erschien keiner Änderung bedürftig.

#### Zu Pkt. 7 (§ 52 KO.):

In diese Klasse fallen die öffentlichen Abgaben, wie insbesondere die Steuern, sowie die nichtprivilegierten, weil mehr als vor einem Jahr fällig gewordenen Teile der Sozialversicherungsbeitragsrückstände.

#### Zu Pkt. 8 (§ 116 KO.):

Durch die Nachziehung auch der in dieser Gesetzesstelle enthaltenen Wertgrenze soll das zuletzt durch die Wertgrenzennovelle 1947, BGBl. Nr. 26/1948, festgesetzte Wertverhältnis zu dem im § 169 Abs. 1 KO. enthaltenen Wertgrenze erhalten werden; vgl. hierzu auch Pkt. 9.

#### Zu Pkt. 9 (§ 169 Abs. 1 KO.):

Die für die Geringfügigkeit eines Konkurses maßgebliche Wertgrenze wurde der Einzelrichtergrenze im Zivilprozeß (§ 7 a JN.) angeglichen.

#### Pkt. 10 (§ 173 a KO.)

schaft die rechtliche Grundlage für eine als zweckmäßig befundene gesteigerte Einschaltung der nach § 23 a der Ausgleichsordnung bevorrechteten Gläubigerschutzverbände in das Insolvenzverfahren; der Gesetzgeber berechtigt sie in ihrem berufsmäßigen Wirkungskreis nunmehr auch zur Parteienvertretung vor dem Konkursgericht bei einzelnen, genau bezeichneten Verfahrenshandlungen.

### Artikel II.

#### Zu Pkte. 1 bis 5 (§ 20 c Abs. 2, § 20 d, § 23 Z. 1, 3 und 4 AusglO.):

Diese Punkte beinhalten Novellierungen der Ausgleichsordnung, die den Neuregelungen der Konkursordnung entsprechen. Die Widerspiegelung der letztgenannten Norm in der Ausgleichsordnung läßt dieselbe Begründung wie bei den korrespondierenden Stellen der Konkursordnung zu.

#### Zu Pkt. 6 (§ 23 a Abs. 3, § 23 Abs. 3 AusglO.):

Die Ersetzung des Ausgleichsgerichtes durch den Ausgleichskommissär trägt einer aus der Praxis erhobenen Forderung Rechnung, wonach die Bestimmung der Entlohnungsansprüche dem Ausgleichskommissär zu übertragen ist, damit eine Gleichstellung mit dem Konkurs hergestellt werde, wo diese Befugnis dem Einzelrichter und nicht dem Senat obliegt.

#### Zu Pkt. 7 (§ 63 a AusglO.)

gilt das zu Z. 10 des Art. I Bemerkte für das Gebiet des Ausgleichsverfahrens.

### Artikel III.

hebt die zitierte reichsrechtliche Bestimmung auf, die durch die Regelung des § 51 Abs. 1 Z. 5 KO. (Pkt. 6) ersetzt wurde. Ebenso waren auch die der neuen Verbesserung der Stellung der Dienstnehmer nicht mehr entsprechenden insolvenzrechtlichen Sonderregelungen im Angestellten-gesetz und im Gutsangestelltengesetz außer Kraft zu setzen. Es bedarf keiner ausdrücklichen Feststellung im Gesetz, daß durch dieses in anderen Gesetzen bestehenden Spezialvorschriften, wie beispielsweise dem § 34 des Schauspieler-Gesetzes, BGBl. Nr. 441/1922, und den §§ 5 und 6 des Geldinstitutezentralegesetzes, BGBl. Nr. 285/1924, nicht derogiert wird.

Im Art. IV Abs. 1 ist eine von der Praxis als unentbehrlich bezeichnete einfache und klare Übergangsregelung getroffen.